

12.2023

Änderungen infolge der Reform AHV-21 per 01.01.2024

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 entsteht die Möglichkeit, die Rente durch Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters 64/65 zu erhöhen.

Arbeitnehmende können bei Weiterarbeit wie bisher vom AHV-pflichtigen Lohn einen Freibetrag von CHF 1'400.00 pro Monat abziehen lassen. Damit sind nur auf dem übersteigenden Lohn AHV-Beiträge geschuldet. Neu können Arbeitnehmende jedoch auf diesen Freibetrag verzichten. Damit sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf dem vollen Lohn AHV-beitragspflichtig.

Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer nach Erreichen des Referenzalters die AHV-Beiträge (nicht aber ALV-Beiträge) ab.

Damit der Arbeitgeber weiss, in welcher Höhe AHV-Beiträge abgerechnet werden müssen, teilen ihm die Arbeitnehmenden vor der ersten Lohnzahlung oder bei Erreichen des Referenzalters mit, ob sie den Abzug des Freibetrags wünschen. Der Entscheid kann jeweils zu Beginn jedes Kalenderjahres geändert werden.

Der Arbeitgeber meldet der AHV-Ausgleichskasse Ende Jahr den für die AHV-Beiträge massgebenden Lohn pro Arbeitnehmenden und gibt an, ob der Freibetrag abgezogen worden ist. Akzeptiert der Arbeitnehmer die Lohnzahlung mit dem Abzug des Freibetrags und wurde das Einkommen bereits der AHV-Ausgleichskasse gemeldet, kann der Arbeitnehmer nachträglich keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn verlangen. Der Bezug der Rente vor Erreichen des Referenzalters befreit auch weiter nicht von der Beitragspflicht für Nichterwerbstätige.

Auf dem individuellen Konto der Arbeitnehmer werden die Einkommen erfasst, für welche AHV-Beiträge abgerechnet worden sind. Diese Kontoeinträge werden bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Die Altersrenten können ab 62/63 bis maximal 70 Jahre teilweise oder ganz bezogen werden. Die Weiterarbeit nach 70 Jahren ist nicht mehr rentenbildend. In diesen Fällen empfiehlt sich der Abzug des Freibetrags von CHF 1'400.00 pro Monat.

Ein allfälliger Aufschub der Altersrente ist der zuständigen AHV-Ausgleichskasse durch Einreichen der Rentenmeldung innerhalb eines Jahres nach Erreichen des Referenzalters bekannt zu geben. Personen, die nach dem teilweisen oder ganzen Bezug einer Altersrente weiterarbeiten (und AHV-Beiträge abliefern) können unter gewissen Bedingungen eine Neuberechnung der laufenden Rente verlangen.

Mit der Reform AHV 21 wird es unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Einkommen und Beitragszeiten, die nach dem Referenzalter erzielt wurden, bei der Neuberechnung der Rente zu berücksichtigen, sofern die Maximalrente in der Höhe von CHF 2'450.00 (CHF 3'675.00 für Ehepaare) nicht erreicht wird oder wenn aufgrund einer Beitragslücke Anspruch auf eine Teilrente besteht.

Ab 01.01.2024 können auch Personen, die eine Rente nach altem Recht beziehen, eine Neuberechnung verlangen und dadurch die Erwerbseinkommen und Beitragszeiten nach dem Referenzalter anrechnen lassen. Voraussetzung für die Neuberechnung einer altrechtlichen Rente ist, dass die Person am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Gerne verweisen wir Sie auf das Merkblatt «Stabilisierung der AHV (AHV 21) Was ändert?». <https://www.ahv-iv.ch/p/31.d>

Die Änderungen unserer Systeme und Formulare werden voraussichtlich im Juli 2024 zur Verfügung stehen.

Fragen zu Beiträgen: 044 253 93 91
Fragen zu Renten: 044 253 93 90